



Landesamtsdirektion

Ergeht per E-Mail an:

Verteiler B, C, D, E, G, H, K4

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

Verteiler A

→ Landesamtsdirektion

Referat Kommunikation Land
Steiermark

Bearb.: Mag. Ingeborg Farcher

Tel.: +43 (316) 877-4241

Fax: +43 (316) 877-3188

E-Mail: kommunikation@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: LAD-5171/2019-49

Graz, am 21.08.2019

Ggst.: Kommunikationsrichtlinien des Landes Steiermark;
Wiederverlautbarung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Hiermit werden die Kommunikationsrichtlinien des Landes Steiermark (zuletzt herausgegeben mit Erlass vom 02.03.2016, LAD-33823/2014-89) wiederverlautbart. Sie sind in allen Bereichen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Internet-Auftritts und des Corporate Designs zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen dieses Erlasses sind allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesamtsdirektorstellvertreterin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar

(elektronisch gefertigt)

Beilage



Kommunikationsrichtlinien des Landes Steiermark

Referat Kommunikation Land Steiermark
Die Landesamtsdirektion



Das Land
Steiermark

1. Ausgangslage

Der vorliegende Erlass liefert die Rahmenbedingungen für die Abwicklung sämtlicher Kommunikationsmaßnahmen des Landes Steiermark. Im Sinne der Budgetkonsolidierung unterliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit des Landes der gebotenen Sparsamkeit. Aus diesem Grund sind alle Landesdienststellen angehalten, Gestaltungs- und Druckkosten grundsätzlich zu vermeiden und in erster Linie das Internet als Kommunikations- und Publikationsplattform und die Kommunikation Land Steiermark als Inhouse-Agentur zu nutzen. Newsletter, Folder, Berichte der Dienststellen etc. werden in Zukunft nicht mehr gedruckt, sondern im Internetauftritt des Landes in einem einheitlichen Layout veröffentlicht. Um eine entsprechende Wiedererkennbarkeit sicherzustellen, sind ausschließlich die vom Referat Kommunikation Land Steiermark bereitgestellten Vorlagen im CD-Manual zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Infobroschüren für nicht internetaffine Zielgruppen wie zum Beispiel SeniorInnen) können nach Einholung der Stellungnahme der Kommunikation Land Steiermark (siehe Punkt 3.3.) Druckaufträge vergeben werden.

2. Finanzierung

Kommunikationsmaßnahmen, insbesondere Inserate und Medienkooperationen, sind ausschließlich aus dem Ansatz 1/021959-7281 „Öffentlichkeitsarbeit“ zu verrechnen. In begründeten Ausnahmefällen können Amts- und Sachinformationen der Dienststellen des Landes Steiermark, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen rechtlichen Vorgaben notwendig sind (wie beispielsweise Jahresberichte der Abteilungen, Informationsfolder über Förderaktionen, Stellenausschreibungen, wissenschaftliche Publikationen etc.) und die allen Vorgaben des CD-Manuals entsprechen, aus den Budgetansätzen der einzelnen Dienststellen verrechnet werden, soweit externe Kosten überhaupt anfallen. Denn grundsätzlich sind alle Landesdienststellen dazu verpflichtet, die Serviceleistungen von Kommunikation Land Steiermark (siehe Punkt 6) in Anspruch zu nehmen, um externe Kosten zu vermeiden.

3. Vorgaben

3.1. CD-Manual: Bei allen Kommunikationsmaßnahmen sind die Gestaltungsvorgaben des CD-Manuals einzuhalten, das auf den Intranet- und Internetseiten der Kommunikation Land Steiermark online abrufbar ist (<https://intra.stlrg.gv.at/cms/ziel/74891121/DE/>).

3.2. Landeslogo:

In allen Kommunikationsmaßnahmen ist ausschließlich das Landeslogo mit oder ohne Ressortnamen zu verwenden. Ressortlogos bzw. andere Sublogos dürfen nicht mehr verwendet werden. Ausnahme: Das Logo „Steiermark Tourismus“ (Steiermark-Herz) bzw. das gemeinsame Steiermark-Herz/Sportlogo und Themenlogo (z.B. Ski-Weltmeisterschaften Schladming) können zusätzlich zum Landeslogo verwendet werden. Weiters darf bei Kooperationsprojekten, an denen sich mehrere Ressorts beteiligen, nicht mehrmals das Landeslogo mit dem jeweiligen Ressortnamen aufscheinen, sondern nur mehr ein Landeslogo.

3.3. Stellungnahme der Kommunikation

Land Steiermark: Sämtliche Kommunikationsmaßnahmen sind schon in der Planungsphase, jedenfalls noch vor Auftragsvergabe, an das Referat Kommunikation Land Steiermark mit dem angeschlossenen Formular zu melden (Intranet, Erlasssammlung, Kommunikation Land Steiermark). Sämtliche Fremdvergaben von Kommunikations- oder Gestaltungsaufträgen sind mit der Kommunikation Land Steiermark abzustimmen, da diese Arbeiten künftig vom hausinternen Grafikbereich – sofern es die Ressourcen erlauben – durchgeführt werden sollen. Ein Leistungszukauf darf hier nur mehr dann statt finden, wenn der Auftrag nicht in der Kommunikation Land Steiermark erledigt werden kann.

Kommunikation Land Steiermark unterzieht die eingehenden Anträge einer Vorbegutachtung anhand eines Kriterienkataloges. Dieser umfasst in erster Linie die Einhaltung des Corporate Design-Manuals des Landes Steiermark, ferner Notwendigkeit, Professionalität, Synergieeffekte, Mitteleinsatz und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Stellungnahme der Kommunikation Land Stei-

ermark erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der notwendigen Informationen. Die Landesbuchhaltung wird eine Auszahlung nur dann durchführen, wenn mit der Rechnung eine positive Stellungnahme der Kommunikation Land Steiermark vorgelegt wird.

3.4. Regierungssitzungsbeschluss: Sämtliche Kommunikationsmaßnahmen (Druckwerke, Inseratenkampagnen, audiovisuelle Darstellungen, Informations- und Werbemittel, Internetauftritt etc.) bedürfen unabhängig von der Höhe des dafür erforderlichen Aufwandes eines Beschlusses der Landesregierung.

Ein Regierungsbeschluss ist nicht erforderlich für Kommunikationsmaßnahmen der Dienststellen der Landesverwaltung, mit denen auf die Aufgaben bzw. den Zuständigkeitsbereich von Dienststellen hingewiesen wird (z. B. Behördenführer, Informationen über Sprechtag) oder in denen über Förderungen etc. informiert wird, sofern sich eine Regierungssitzungspflicht nicht aus anderen Bestimmungen ergibt.

3.5. PR-Beschränkungen: Für sämtliche Kommunikationsmaßnahmen gilt der Erlass über die am 28. 6. 2012 vom Land Steiermark beschlossene Verordnung zum Medientransparenz-Gesetz ([RIS-Link](#)). Zentrale Punkte dieses Erlasses sind neben der quartalsweisen Meldung aller entgeltlichen Inserate/Kooperationen mit Medienunternehmen bzw. der Förderung von Medienunternehmen vor allem das Gebot der Sachlichkeit und das sogenannte Hinweisverbot für die obersten Organe, zu denen auch die Mitglieder der Landesregierung gehören. Landesdienststellen dürfen künftig in entgeltlichen Inseraten, Einschaltungen, Medienkooperationen etc. nur noch Sachinformationen kommunizieren. Die selben Einschränkungen gelten für Druckkostenbeiträge, Kooperationen, Fernseh- und Radiospots etc.

In den landeseigenen Publikationen wie beispielsweise den Jahresberichten der Ressorts sind aber weiterhin informative Vorworte der Regierungsmitglieder mit Foto und Namensnennung erlaubt, wenn sie den Charakter eines Fachbeitrages haben und die Inhalte einer Amtsinformation verdeutlichen z. B. im So-

zialbericht oder im Wissenschaftsbericht. Die Nennung einer Regierungsfraktion ist aber auch in diesem Fall nicht statthaft.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Steiermärkische Landesregierung in ihren Kommunikationsrichtlinien untersagt, im Zusammenhang mit Veröffentlichungen Vereinbarungen über PR-Artikel für ein Regierungsmitglied bzw. eine Regierungsfraktion abzuschließen. Dies gilt auch für jene Institutionen, an denen das Land Steiermark mehrheitlich beteiligt ist.

3.6. Versand: Generell sind Informationsunterlagen elektronisch zu versenden. Sollten in Ausnahmefällen (siehe Punkt 1) Informationsunterlagen gedruckt und über die Zentralkanzlei versendet werden, werden die Portokosten nur bis zu einer gewissen Stückzahl (Richtwert 1.000 Stück) von der Zentralkanzlei übernommen. Voraussetzung ist, dass als Herausgeber das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung/Fachabteilung, aufscheint.

4. Internet

Das Steiermark-Portal www.steiermark.at ist die offizielle Präsentation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im World Wide Web. Es versteht sich als Informations-, Service- und Kommunikationsplattform für alle Steirerinnen und Steirer. Darüber hinaus dient es als weltweites Schaufenster für all jene, die Informationen über die Steiermark suchen und mehr über unser Bundesland wissen wollen.

4.1. Allgemein

Der Webauftritt des Landes ist werbefrei. Dies gilt für alle Formen der politischen und ökonomischen Werbung. Speziell die Einbeziehung kommerzieller oder parteipolitischer Interessen, die Zweifel an der Objektivität und Seriosität des Steiermark-Portals wecken könnten, wird ausgeschlossen. Im Grundprinzip der Werbefreiheit ist auch ein wesentlicher Faktor für die unangreifbare Seriosität und den messbaren Erfolg von www.steiermark.at zu sehen.

Alle Beiträge am Steiermark-Portal müssen informativen Charakter haben oder den Zu-

gang zu Service- oder Dienstleistungen ermöglichen. Redaktionelle Beiträge können mit Bild erfolgen, wobei das Bild in inhaltlicher Entsprechung zum Text stehen muss. Es darf zu keinem übertriebenen Einsatz von Logos kommen, da man diese von kommerzieller Bannerwerbung nicht unterscheiden kann. Weiterführende Links in den diversen Linksammlungen werden von der Steiermark-Redaktion bzw. den RedakteurInnen in den Dienststellen ausschließlich nach dem Gesichtspunkt des Nutzens für die UserInnen eingepflegt. Wenn weiterführende Links auf kommerzielle Angebote unumgänglich sind – etwa im Falle von Kooperationen und Sponsoring – sind eine sachliche Verlinkung (Linktext) und eine redaktionelle Behandlung verpflichtend.

4.2. Subdomains

Alle Webinhalte, die unter der Marke steiermark.at veröffentlicht werden, beginnen mit der Webadresse www.steiermark.at bzw. www.steiermark.gv.at oder www.stmk.gv.at. Um lange Webadressen (URL, Uniform Resource Locator, dt. „einheitlicher Quellenanzeiger“) wie zum Beispiel www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/13082183/DE/ besser bewerben zu können, kann eine sogenannte „Subdomain“ angelegt werden, die kürzer ist und auf die ursprüngliche Seite umleitet. Alle Subdomains folgen dem Schema www.xyz.steiermark.at In diesem Fall – es handelt sich um Informationen zum Thema „Feuerbrand“ – lautet die Subdomain www.feuerbrand.steiermark.at.

Ein weiterer, wesentlicher Vorteil von Subdomains: Sollte sich die physische URL ändern (zum Beispiel in Folge einer redaktionellen Umstrukturierung), kann die Subdomain (und somit alle Schilder, Broschüren etc. mit dieser Adresse) beibehalten werden, sie leitet einfach auf die neue Seite um.

Diese Subdomains können auch von Regierungsmitgliedern als „Internet-Visitenkarte“ eingesetzt werden (www.regierungsmitglied.steiermark.at). Dabei ist zu beachten, dass – im Sinne der allgemeinen PR-Beschränkungen – keine URLs von Fachinformationssystemen

über diese Subdomains geroutet werden, also die Userinnen und User ohne Umleitung zu der gewünschten Webadresse kommen.

5. Auskünfte an Medien

Generell hat jede/r ReferentIn oder SachbearbeiterIn redaktionelle Anfragen von Printmedien oder audiovisuellen Medien rasch und umfassend im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Amtsverschwiegenheit/Auskunftspflicht) zu beantworten. Es steht jedoch allen DienststellenleiterInnen frei, sich die Auskunftserteilung an die Medien selbst vorzubehalten. Die DienststellenleiterInnen sollten jedoch im Falle einer Abwesenheit oder Unerreichbarkeit unbedingt Stellvertreter zur Beantwortung von Medienanfragen nominieren. Falls eine Auskunft nicht umgehend erteilt werden kann, ist zwecks Einholung genauerer Informationen ein Rückruf innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu vereinbaren. Für Beratungen, wie im Einzelfall auf Anfragen von JournalistInnen zu reagieren ist, steht das Referat Kommunikation Land Steiermark zur Verfügung.

6. Kommunikation Land Steiermark

Die Tätigkeitsfelder der Kommunikation Land Steiermark umfassen die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit des Landes Steiermark sowie das Steiermark Portal www.steiermark.at. Kommunikation Land Steiermark unterhält Kontakte zu Redaktionen und bedient diese mit aktuellen Nachrichten aus der Landesverwaltung. Sollten Landesdienststellen selbst Presseveranstaltungen oder Presseinformationen durchführen, ist Kommunikation Land Steiermark im Vorhinein davon zu informieren (Ort, Zeit, Inhalt).

6.1. Interne Service-Agentur: Die Dienststellen des Landes Steiermark sollen bei ihren Kommunikationsaktivitäten auf die Kompetenz der Kommunikation Land Steiermark zurückgreifen: Organisation und Abwicklung von Presseveranstaltungen, Beratung und Konzepterstellung von Kampagnen und anderen Kommunikationsmaßnahmen sowie deren mediale und grafische Umsetzung, Erstellung von Videos, Beratung und Unterstützung in allen Bereichen des Internets,

Beratung bei Social Media Fragen, Mediens Schulungen für LandesmitarbeiterInnen etc.

6.2. Eigenpublikationen: Kommunikation Land Steiermark unterhält verschiedene Eigenpublikationen und verschiedene Kommunikationskanäle, die sich in der Berichterstattung schwerpunktmäßig den Tätigkeiten und Serviceleistungen der Landesverwaltung und der angeschlossenen Dienststellen widmen. Zusätzlich ist die Landeskommunikation Herausgeber der Mitarbeiterinformation „Panther Intern“. Aus diesem Grunde werden alle Landesdienststellen ersucht, Aktivitäten

der Landesverwaltung, die von öffentlichem Interesse beziehungsweise von Interesse von MitarbeiterInnen sind, der Kommunikation Land Steiermark mitzuteilen.

6.3. Medienzentrum Steiermark: Mit dem Medienzentrum Steiermark betreibt die Kommunikation Land Steiermark ein Kommunikationszentrum, das bei allen Medienveranstaltungen ein umfassendes Service liefert.

